



Ref. Nr. BDALN-2025-0208  
Kontakt: Amt für Landschaft und Natur, Walcheplatz 2, 8090  
Zürich Telefon +41 43 259 27 31, [www.zh.ch/fjv](http://www.zh.ch/fjv)  
1/4

## Jagdbetriebsvorschriften des Kantons Zürich für die Pachtperiode 2025 bis 2033

Das Amt für Landschaft und Natur des Kantons Zürich (ALN) erlässt gestützt auf § 12 Abs. 2 und Abs. 4 lit. a und e des Kantonalen Jagdgesetzes vom 1. Februar 2021 (JG) und § 27 Abs. 1 der Kantonalen Jagdverordnung vom 5. Oktober 2022 (JV) hinsichtlich der Regulierung und nachhaltigen Nutzung der Wildbestände sowie der zugelassenen jagdlichen Hilfsmittel folgende Jagdbetriebsvorschriften:

### I. Rotwildjagd

1. Das Rotwildmanagement erfolgt in durch das ALN bezeichneten Wildräumen. Diese Wildräume ersetzen die bisherigen Hegeringe. Die Abgangsplanung und das Erreichen des Ziel-Geschlechterverhältnis (Ziel-GV) werden in diesen Wildräumen getätigt/gemessen. Der zuständige Jagdbezirksausschuss organisiert die Rotwildbejagung des Wildraumes. Die Wildräume entsprechen grundsätzlich den Jagdbezirken mit Ausnahme des Oberlandes. Die Karte ist auf der Homepage der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV), Artenmanagement Rotwild aufgeschaltet.
2. Führende/laktierende Hirschkuhe sind geschützt. Ein Muttertier darf unmittelbar nach dem Abschuss seines Kalbes ebenfalls erlegt werden. Fehlabschüsse von weiblichem Rotwild werden dem Kontingent nicht angerechnet.
3. Hirsche, welche an beiden Stangen drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweisen, sind geschützt. Enden werden dann gezählt, wenn die Länge (oberer Endenansatz bis Spitze) mindestens 3 cm beträgt. Fehlabschüsse von mehrjährigen, männlichen Hirschen werden dem Kontingent angerechnet.
4. Zwischen dem 2. August und dem 30. September kann alles Rotwild, mit Ausnahme der Bestimmungen von Ziff. I.2 und I.3, erlegt werden. Zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember soll das Ziel-GV erreicht werden. Die FJV gibt Anfang September die weiteren Abschussvorgaben pro Wildraum vor. Auf Ende Jahr ist ein Ziel-GV von 1:2 anzustreben. Abweichende Geschlechterverhältnisse werden in das nächste Jagd Jahr übernommen.
5. Schmalspiesser können, unabhängig zum Geschlechterverhältnis (GV), vom 2. August bis 31. Dezember erlegt werden. Sie zählen nicht zum GV. Als weiblich gelten Hirschkuhe, Schmaltiere und weibliche Kälber. Als männlich gelten mehrjährige Hirsche und männliche Kälber.
6. Fehlabschüsse sind der FJV umgehend zu melden (Hotline: 043 257 97 57). Allfällige Trophäen werden eingezogen. Der Verkaufswert des Wildbretts wird in Rechnung gestellt (CHF 10.00/kg, ohne Haupt, bis max. CHF 800.00).
7. Reviere mit regelmässiger Präsenz von Rotwild sind verpflichtet, an den jährlich durch den Jagdbezirksausschuss durchgeföhrten gemeinsamen und koordinierten Wildzählungen teilzunehmen. Um Informationen über die Altersstruktur der Population zu erhalten, werden die Unterkiefer von adulten Tieren (2+) eingezogen. Sie sind dazu unaufgefordert in ausgekochtem und gereinigtem Zustand bis Ende Januar des Folgejahres an die FJV abzugeben oder einzuschicken.

### II. Schwarzwildjagd

1. Gemäss Art. 3<sup>bis</sup> Abs. 2 lit a der eidgenössischen Jagdverordnung (JSV) gilt für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.

2. Ausserhalb des Waldes wird wie folgt definiert: Die Position der Jägerin oder des Jägers muss bei der Schussabgabe ausserhalb des Waldes sein. Es darf in den unmittelbaren Waldrand geschossen werden.
3. Kurzfristig angesetzte Gemeinschaftsjagden auf Schwarzwild sind der FJV vorgängig telefonisch anzumelden (043 257 97 97). Ausserhalb der Bürozeiten: Hotline (043 257 97 57). Planbare Jagden sind analog anderer Gemeinschaftsjagden vorgängig im eFJ2 einzutragen.
4. Fehlabschüsse sind der FJV umgehend zu melden (Hotline: 043 257 97 57). Allfällige Trophäen werden eingezogen. Der Verkaufswert des Wildbrets wird in Rechnung gestellt (CHF 8.00/kg, ohne Haupt, bis max. CHF 500.00).
5. Fallwild und Schlachtabfälle von Schwarzwild sind über die lokale Kadaversammelstelle zu entsorgen. Das Ausbringen in Wald und Flur ist verboten.
6. Schweiss und Zwerchfell sowie allfällig weitere Proben sind gemäss besonderen Weisungen der kantonalen oder nationalen Instanzen bereit zu stellen.
7. Die Untersuchung auf Trichinen für alles Schwarzwild, welches in Verkehr gebracht wird und nicht dem Eigenbedarf zugeführt wird, ist obligatorisch.

### **III. Sikawildjagd**

1. Führende Hirschkühe sind geschützt. Ein Muttertier darf unmittelbar nach dem Abschuss seines Kalbes ebenfalls erlegt werden.
2. Fehlabschüsse von laktierenden Hirschkühen werden analog dem Rotwild behandelt. Der Verkaufswert des Wildbrets wird in Rechnung gestellt (CHF 10.00/kg, ohne Haupt).

### **IV. Gamswildjagd**

1. Die Bejagung von Gamswild ist nur mit Bewilligung der FJV gestattet und muss revierweise beantragt werden. Der Antrag auf Bejagung muss die geschätzte Anzahl sowie das Geschlechterverhältnis und die Sozialstruktur des Bestandes im Revier beinhalten. Er muss bis Ende Juni des entsprechenden Jagdjahres bei der Fischerei- und Jagdverwaltung eingereicht werden. Ausgenommen sind Gebiete mit anderslautender Verfügung.
2. Führende Gamsgeissen und ihre Kitze sind geschützt.
3. Sämtliche Fehlabschüsse (auch bzgl. Altersvorgabe) sind umgehend der FJV zu melden (Hotline: 043 257 97 57). Trophäen werden eingezogen. Beim Abschuss von führenden Gamsgeissen wird zudem der Verkaufswert des Wildbrets in Rechnung gestellt (CHF 12.00/kg, ohne Haupt).

### **V. Muttertierschutz allgemein:**

1. Muttertiere von Rotwild, Schwarzwild, Sikawild und Gamswild (ganzjährig) sowie Rehwild (vom 2. Mai bis 31. August), welche Milch in ihrem Gesäuge aufweisen, gelten vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. I.2 und III.1 als führend und sind somit geschützt. Im Zweifelsfall wird das Gesäuge auf aktuelle Nutzung durch Jungtiere untersucht.
2. Die Rehgeiss ist in Begleitung ihrer Jungtiere ganzjährig geschützt. Sie kann nach dem Erlegen der Jungtiere auch erlegt werden.
3. Bei Fehlabschüssen von Rehwild wird der Verkaufswert des Wildbrets in Rechnung gestellt (CHF 12.00/kg, ohne Haupt).

### **VI. Nachsuche**

1. Die Nachsuche auf beschossenes, verletztes und krankes Wild ist ein Gebot der Weidgerechtigkeit und ist Pflicht. Widerhandlungen sind nach den anwendbaren bundes- oder

kantonalrechtlichen Regelungen strafbar. Die Pflicht zur Nachsuche gilt für alle dem Jagdgesetz unterstehenden Tierarten.

2. Jeder ungeklärte Schuss muss mit einer fachgerechten Nachsuche geklärt werden. Nach ungeklärten Kollisionen (Auto, Zug, usw.) ist immer eine fachgerechte Nachsuche durchzuführen.
3. Für jede ausgeübte Jagdmethode (Wasser-, Feld.- Drückjagd, usw.) und je nach Art des verletzten Wildtiers muss ein entsprechend geprüftes Nachsuchegespann vor Ort oder kurzfristig abrufbar sein. Die Hunde müssen je nach Art der Nachsuche über eine ausreichende Konstitution verfügen sowie schnell genug, wildscharf oder zum Apportieren befähigt sein.
4. Für Nachsuchen auf Schwarzwild dürfen ausschliesslich Hunde eingesetzt werden, welche in einem Schwarzwildgatter den Leistungsnachweis erbracht haben.
5. Nachsuchen ist eine jagdliche Tätigkeit, weshalb Nachsuchen nur von jagdberechtigten Hundeführerinnen und Hundeführern mit einem auf Schweiss geprüften und für die Art der Nachsuche befähigten Hund vorgenommen werden dürfen. Ausserkantonale geprüfte Nachsuchegespanne werden ermächtigt, Notfallnachsuehen auf dem Gebiet des Kantons Zürich durchzuführen. Notfallnachsuehen müssen nachträglich telefonisch der FJV gemeldet werden.

Sämtliche Nachsuchen, unabhängig vom Erfolg, müssen im Wildbuch erfasst werden.

### **VII. Meldung und Aufbewahrungspflicht von erlegten Tieren**

Die Jagdgesellschaft hält erlegtes Rot-, Sika, Gams- und Schwarzwild ganzjährig sowie weibliches Rehwild von Mai bis Ende August nach der Erfassung im Wildbuch in aufgebrochenem Zustand in der Decke oder in der Schwarte, mit Haupt und allfälligen Gesäuge, bis um 18 Uhr am nächsten Arbeitstag (Ab dem Zeitpunkt des Wildbucheintrags) für Kontrollen bereit. Der Aufbewahrungsort muss im Kanton Zürich liegen. Die FJV kann in begründeten Fällen die Freigabe vorzeitig bewilligen.

### **VIII. Jagdliche Ausnahmebewilligungen für verbotene Hilfsmittel**

1. Die Nachtjagd mit künstlicher Lichtquelle ist allen Personen mit gültiger Zürcher Jagberechtigung auf die gemäss JV bei der Ausübung der Nachtjagd erlaubten Wildarten gestattet.
2. Zu Gunsten der Unfallprävention gegen Knalltraumata und aus Tierschutzgründen den eingesetzten Hunden gegenüber wird das Verwenden von Unterschallmunition für den Fangschuss bewilligt.
3. Für die Verwendung von Nachsichtzielgeräten oder vergleichbaren Gerätekombinationen kann im Rahmen der Verhütung von Wildschäden für die Schwarzwildjagd speziell ausgebildeten, im Kanton Zürich jagdberechtigten Personen mit anerkannter Jagdfähigkeit auf Antrag hin eine jagdrechtliche Bewilligung erteilt werden. Die Möglichkeit zur Bejagung von Schwarzwild muss nachgewiesen werden können. Die waffenrechtliche Ausnahmebewilligung zum Erwerb, bzw. zur Herstellung bei vergleichbaren Kombinationen, bleibt vorbehalten. Die entsprechende Ausbildung ist online und wird von der FJV angeboten.

## **IX. Geltung**

Die Jagdbetriebsvorschriften gelten ab 1. April 2025 auf Zusehen hin, jedoch längstens bis zum 31. März 2033.

## **X. Straf- und Verwaltungsverfahren**

Widerhandlungen gegen die Jagdbetriebsvorschriften sind gemäss § 37 Abs. 1 und 2 JG i.V.m. § 71 Abs. 1 lit. c und g JV strafbar. Das Verwaltungsverfahren bei Fehlabshüssen richtet sich nach § 38 JG i.V.m. § 70 JV. Die Straftatbestände der Jagdgesetzgebung des Bundesrechts und Administrativmassnahmen bleiben vorbehalten.

## **XI. Rechtschutz**

Gegen die Jagdbetriebsvorschriften kann innert dreissig Tagen, von der amtlichen Publikation an gerechnet, bei der Baudirektion des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen; die Kosten des Rekursverfahrens trägt die unterliegende Partei.

## **XII. Publikation im Amtsblatt**

### **XIII. Mitteilung an:**

- Zürcher Jagdberechtigte und Bevollmächtige der Zürcher Jagdreviere
- Kantonspolizei, SPSA-TU
- Statthalterämter
- Amt für Landschaft und Natur
- Jagdverwaltungen der Kantone Aargau, Schaffhausen, Schwyz, Thurgau, St Gallen und Zug
- Bundesamt für Umwelt, BAFU, Sektion Jagd, Wildtiere und Waldbiodiversität
- Zürcher Tierschutz
- Pro Natura Zürich
- JagdZürich
- Verein Zürcher Jagdaufsicht



Digital  
unterschrieben von  
Marco Pezzatti  
Datum: 2025.03.13  
07:48:41 +01'00'

Dr. Marco Pezzatti  
Amtschef

Versand: **17. März 2025**